

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.598

Eingereicht am: 19.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 275/2019 vom 20. März 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ruhe für Tote: Abdanken sollte in allen Gemeinden möglich sein

Menschen werden geboren, leben ihren Alltag und sterben früher oder später. Hinterlassene gestalten ihrer Kultur, ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Philosophie entsprechend die endgültige Verabschiedung von einem Familienmitglied oder einer befreundeten Person. Dazu gehört neben administrativen Aufgaben – in der Regel – auch eine Abdankungszeremonie. Diese findet meist in der Wohngemeinde der verstorbenen Person statt. Die Gemeinde ist, wie bei den Steuern, verpflichtet, den Rahmen für die Organisation der Abdankung und Beerdigung ohne Unterschied und unabhängig von der Religionszugehörigkeit des verstorbenen Menschen zu gewährleisten.

Leider ist das nicht immer und nicht bei allen Gemeinden der Fall. Sogar grössere Gemeinden, wie beispielsweise Burgdorf, die für ihre Region eine Art Zentrumsfunktion einnehmen, da sie zum Beispiel über ein Krematorium verfügen, aber offenbar auch in anderen namhaften Gemeinden und sogar Städten erleben gewisse Religionsgemeinschaften eine Diskriminierung. Diese Berner Gemeinden verhindern gewisse Abdankungen auf ihren Friedhöfen. Sie begründen die Ablehnung mit der zu hohen Zahl der Trauernden, Verkehrsproblemen, mangelnden Parkplätzen oder bestimmten Ritualen. Gerade die Form und der Ablauf einer Abdankung können jedoch im Vorfeld problemlos mit den Betroffenen besprochen und geregelt werden.

Einerseits betonen diese Gemeinden und Städte, dass ihre Aufbahrungsräume im Wesentlichen den verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern ihrer Gemeinden zur Verfügung stehen.

Andererseits empfehlen sie für Abdankungsfeiern anderer Religionsgemeinschaften einen Friedhof ausserhalb ihrer Gemeinde, wie zum Beispiel den Bremgarten-Friedhof in der Stadt Bern.

Diese Praxis entspricht nicht dem Gleichbehandlungsprinzip und ist abzulehnen. Die Gemeinden müssen ihre Aufgaben wahrnehmen und ihrer Wohnbevölkerung eine Abdankung ermöglichen. Die Zugehörigkeit zur hinduistischen oder muslimischen Gemeinschaft darf kein Grund zur Ablehnung sein.

Der Kanton muss in dieser Frage seine übergeordnete Rolle wahrnehmen und die Gemeinden auf ihre Pflicht gegenüber den Verstorbenen aufmerksam machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Informationen haben die kantonalen Behörden in Bezug auf das Vorgehen der Gemeinden und Städte im Kanton Bern betreffend Abdankung und Beerdigung von Verstorbenen anderer Religionsgemeinschaften?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Diskriminierung der Verstorbenen bei der Abdankung und Beerdigung?
3. Was hat der Regierungsrat unternommen, um diesen Diskriminierungen entgegenzuwirken?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden dahingehend zu instruieren, dass eine einheitliche und nichtdiskriminierende Handhabung dieser Fragen im ganzen Kanton gewährleistet ist?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Gemeinden (vgl. Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997). Der Regierungsrat verfügt nicht über ein gesamtheitliches Bild über die Situation in den 346 Gemeinden des Kantons. Der Regierungsrat ist darüber in Kenntnis, dass einzelne Gemeinden grosse Anstrengungen im hier interessierenden Bereich unternehmen. In zahlreichen Gemeinden dürfte sich die Frage betreffend Beerdigung von Verstorbenen anderer Religionsgemeinschaften bislang selten oder nie gestellt haben.

Zu den Fragen 2 und 3

Dem Regierungsrat liegen keine direkten Hinweise auf eine Diskriminierung einzelner Religionsgemeinschaften im Bereich von Bestattungen vor. Die kommunalen Friedhöfe stehen grundsätzlich allen verstorbenen Einwohnerinnen und -einwohnern offen. Der Regierungsrat ist sich indes bewusst, dass namentlich die Bestattung muslimischer Gläubiger den Gemeinden eine gewisse Flexibilität abverlangt. Der Regierungsrat hatte auf Wunsch einzelner Gemeinden im Jahr 2015 ein Merkblatt für muslimische Bestattungen erarbeitet und dieses den Gemeinden kommuniziert (vgl. BSIG Nr. 8/811.811/2.1).

Zu Frage 4

Der Regierungsrat erachtet die bisherigen Informationen an die Gemeinden als ausreichend. Er wird die Situation im Auge behalten.

Verteiler

- Grosser Rat